

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 61=81 (1915)

Heft: 51

Artikel: Winkelriedstiftungen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-32060>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lichem Interesse waren. So erklärt sich auch, daß man nach der Schlacht von Dresden, als man in höchster Bedrängnis über das böhmische Gebirge zurückweichen mußte und der Ausgang des ganzen Feldzuges in Frage stand, in gefährlichster Lage nicht wagte, auf die zur Hand stehende russische Garde zu greifen, weil man diese als Spezialtruppe des Kaisers betrachtete, die ohne besondere kaiserliche Genehmigung nicht angetastet werden durfte.

Vor allem wird aber die heilsame Wirksamkeit dieser Organisation, man mag sie nun internationaler Generalstab, Kriegsrat oder nennen wie man will, weniger abhängen von ihrer Gestaltung als von ihrer Zusammensetzung. So kommt es in erster Linie darauf an, die richtigen Persönlichkeiten herauszufinden. Im weitern aber auch auf die Erkenntnis, daß es im Kriege viel weniger darauf ankommt, was man tut, als daß es mit Einheit und Kraft geschieht.

—t.

Winkelriedstiftungen.

„Sorgt für mein Weib und meine Kinder.“ Mit dem Andenken an den Helden von Sempach ist auch dies sein letztes Wort unter uns wach geblieben. Wie mancher brave Mann, wie mancher liebende Vater wird sich gefragt haben: Wer sorgt für mein Weib und meine Kinder? als er im Sommer 1914 dem Rufe des Vaterlandes folgend das Gewehr zur Hand nahm und hinaus ins Feld zog? Jetzt, da der rings um unser teures Vaterland wild wütende Kampf Millionen von Opfern fordert, tausend und abertausend junge brave Männer, Väter tötet oder zu wehrlosen, blinden, an Körper und Geist elenden Krüppeln macht, jetzt, da auch unsere Truppen immer noch zum Schutze unserer Grenzen im Felde stehen, jetzt mag es von besonderem Interesse sein, einmal aller der Institutionen zu gedenken, welche in der Schweiz zur Unterstützung der Opfer des Krieges bestehen.

Es kommen da in erster Linie die eidgenössische Militärversicherung und die sieben eidgenössischen Unterstützungs-fonds in Betracht.

Schon im Jahre 1815 war eine staatliche Vorsorge für die im Militärdienst verletzten oder erkrankten Wehrpflichtigen, sowie die Angehörigen von verstorbenen Militärs von Bundes wegen vorgesehen; jedoch nur für Kriegszeiten. Im Jahre 1850 wurden die Bestimmungen auch auf den Friedensdienst ausgedehnt. Jetzt ist das „Bundesgesetz betreffend Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall“ vom 28. Juni 1901 und 27. Juni 1906 in Kraft. (Da es zu weit führen würde, auf dieses hier weiter einzutreten, sei auf das unter obigem Titel erschienene Büchlein von Dr. Heinrich Benz verwiesen, welches das Gesetz erläutert.)

Die eidgenössischen Fonds sind folgende:

Durch Tagsatzungsbeschuß vom 11. Dezember 1847 wurden zwei Kantone wegen Nichtstellung ihrer Mannschaftskontingente gegen den Sonderbund Bußen im Betrage von zusammen Fr. 315,000 a. W. — Fr. 456,521 n. W. auferlegt. Aus dieser Summe wurde der Invalidenfonds angelegt, der dann durch Vergabungen und außerordentliche Zuwendungen aus dem Staatsvermögen geäuftnet wurde. Solche Zuwendungen waren z. B. Fr. 490,000 im Jahre 1858; sodann Fr. 3,100,000 in den

Jahren 1884 bis 1886; Zuweisung von Fr. 637,000 aus dem bei der Bundeskasse einbezahnten Depot für Einlösung alter Banknoten. Art. 48 des oben erwähnten Bundesgesetzes betreffend Militärversicherung vom 28. Juni 1901 bestimmt, daß die Bundesversammlung alljährlich im Voranschlag einen Posten von wenigstens Fr. 500,000 zur Aeufnung des Invalidenfonds aufzunehmen hat. Hat dieser den Betrag von Fr. 50,000,000 erreicht, so beschließt die Bundesversammlung darüber, ob und welche Einlagen fernerhin geleistet werden sollen.

Herr Franz Theodor Ludwig von Grenus, der am 4. Januar 1851 in Genf gestorben ist, hat durch Testament die schweizerische Eidgenossenschaft zur Universalerbin seines Vermögens eingesetzt unter der Bedingung, „daß dasselbe einen von allen andern eidgenössischen Kassen abgesonderten Fonds bilde, dessen Zinsen geäuftnet werden sollen, bis später ereignenden Falls die Einnahmen vom Ganzen als Ergänzung der Unterstützungen der Eidgenossenschaft an dürftige Soldaten, welche in deren Dienst verwundet worden sind und für die Hinterlassenen der Umgekommenen zur Verwendung gelangen“.

Das Vermögen belief sich auf Fr. 1,100,000 und der Fonds wurde *Grenus-Invalidenfonds* geheißen.

Der im Volke bekannteste Militärunterstützungsfonds ist die *Eidgenössische Winkelriedstiftung*. Die Stiftungsurkunde sagt eingangs: „Aus Anlaß der 500jährigen Jubelfeier des Sieges von Sempach und der Tat Winkelrieds beschloß unterm 28. Februar 1886 im Rathaussaal zu Luzern eine Versammlung von Delegierten der schweizerischen Schulbehörden, der Lehrerschaft, der Presse, der eidgenössischen Offiziersgesellschaft und Unteroffiziersgesellschaft, der eidgenössischen Sänger-, Turn- und Schützenvereine, der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, der Grütlivereine und des Alpenklub eine eidgenössische Winkelriedstiftung zur Unterstützung der im Dienste des Vaterlandes verwundeten oder gefallenen Wehrmänner und deren Familien ins Leben zu rufen.“

Das durch Sammlungen im Schweizerland und unter den Schweizern im Auslande erhaltene Stiftungsgut im Betrage von Fr. 540,298.08 wurde dem Bundesrat zur unentgeltlichen Verwaltung übergeben. Gemäß der Stiftungsurkunde „bildet die Winkelriedstiftung mit dem Grenus-Invalidenfonds und andern gleichartigen schon bestehenden oder noch entstehenden Fonds eine Reserve des eidgenössischen Invalidenfonds, welche in ihrem Kapitalbestande nur für die aus Kriegszeiten herührenden Unterstützungs-Ansprüche verwendet werden darf“. Die Zinsen der Winkelriedstiftung dürfen in Friedenszeiten nur ganz ausnahmsweise zu Unterstützungen verwendet werden.

Ein eidgenössischer Winkelriedfonds bestand allerdings bereits seit 1867. Das Gründungskapital von Fr. 450.31 wurde bis zum Jahre 1885 auf Fr. 16,480.50 gemehrt. Diese Summe, wie auch die Fr. 40,565.70 eines anlässlich der Grenzbefestigung 1870/71 entstandenen „Hilfsfonds für schweizerische Wehrmänner“ wurden der eidgenössischen Winkelriedstiftung zugewiesen.

Wiederholt wurde sie mit großen Vergabungen bedacht, wovon folgende erwähnt sein mögen. Dichter Gottfried Keller vermachte der Stiftung rund Fr. 43,000, das ist die Hälfte seiner Hinterlassenschaft; außerdem bestimmte er, daß der eid-

genössischen Winkelriedstiftung ein Teil des Ertrages der literarischen Urheberrechte zufallen soll. In den zehn Jahren 1894/1904 machte dies zusammen rund Fr. 90,000 aus und diese Einnahmen werden bis 1920 dauern. — Durch Legat von Oberfeldarzt Dr. Schnyder in Luzern erhielt der Fonds im Jahre 1890 Fr. 80,000, dessen Ertrag an vier rentenberechtigte Personen bis zu deren Ableben auszurichten war. Im Jahre 1901 vermachten Herr Max Scherrer von Castell und Herr Henri Huber von Hausen-Albis dem Fonds Fr. 20,000 resp. Fr. 15,000. Im Kriegsjahr 1914 erhielt er: Von der Verlassenschaft Gottfried Keller's Fr. 19,006, in diversen Gaben Fr. 398,563.65 und ein Legat von Fr. 1750. Die Einnahmen pro 1914 betrugen inklusive Zinsen Fr. 550,761.35.

Art. 47 des Bundesgesetzes betreffend Militärversicherung bestimmt:

Es soll eine Spezialrechnung über die Militärversicherung unter Anlegung eines *Deckungsfonds* für die der Versicherung zufallenden Leistungen für bleibenden Nachteil nach dem Verfahren der Kapitaldeckung (Art. 45, Abs. 2 lit. c.) und eines *Sicherheitsfonds* geführt werden. Dieser wird durch die Rechnungsüberschüsse der Militärversicherung, durch seine Zinsen, sowie durch allfällige andere Zuwendungen gebildet und geäuftnet. Er darf nur bei Massenerkrankungen, Massenunfall oder im Kriegsfall (Art. 45, Abs. 3) in Anspruch genommen werden. Ergibt die Jahresrechnung der Militärversicherung einen Fehlbetrag, so ist dieser durch einen besondern Nachtragskredit zu decken.

Die am 12. Dezember 1891 in Champel-Genf verstorbene Frau Lydia Welti-Escher hat der Eidgenossenschaft ihr sämtliches Vermögen in Wertpapieren und Grundstücken unter dem Namen *Gottfried Keller-Stiftung* vermacht. Dieser Fonds ist allerdings der Förderung der bildenden Künste gewidmet; jedoch bestimmt Art. V. der Stiftungsurkunde: „Für den Fall, wo die Eidgenossenschaft mit dem Auslande in Krieg verwickelt werden sollte, tritt obige Zweckbestimmung zeitweise außer Kraft und die verfügbaren Mittel können für die Pflege der verwundeten und kranken Wehrmänner verwendet werden“. Nach Verkauf der Grundstücke und ausländischer Valoren betrug das Vermögen rund Fr. 2,868,000.

Und schließlich setzte der im Jahre 1908 verstorbene Herr Albert Rätzer in Bern die schweizerische Eidgenossenschaft zu seinem Haupterben ein zwecks Gründung eines „Invalidenfonds zur Unterstützung schweizerischer Wehrmänner, welche im Kampfe mit äußern Feinden verwundet wurden“. Dieser Fonds ist als *Rätzer-Invalidenfonds* benannt worden.

Teils durch die Stiftungsurkunden, teils durch das Militärversicherungsgesetz sind diese Fonds für den wirklichen Kriegsfall, nur in speziellen Ausnahmefällen auch für den Friedensdienst bestimmt.

Auf Ende 1914 wiesen diese eidgenössischen Fonds folgende Vermögensbestände auf:

Invalidenfonds	Fr. 20,953,774. 27
Grenus-Invalidenfonds	„ 12,252,276. 18
Eidgenössische Winkelriedstiftung	„ 3,038,751. 49
Rätzer Invalidenfonds	„ 202,437. 47
Deckungsfonds der Militär-	„ 4,194,125. 25
Sicherheitsfonds, versicherung	„ 655,711. 73
Zusammen	Fr. 41,297,076. 39

und die Gottfried Keller-Stiftung, von welcher im Kriegsfalle die Zinsen für die hier in Frage stehenden Zwecke verwendet werden können, erzeugte Ende 1914 ein Vermögen von Fr. 2,728,337. 77.

Es wird vorgeschlagen, daß der Ertrag der sog. „Frauenspende“ die in den letzten Wochen gesammelt wurde und über eine Million Franken ergibt, entweder der eidg. Winkelriedstiftung zugewiesen oder als separater Fonds mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung unter dem Namen „Fonds der Frauenspende“ angelegt werde.

Neben und unabhängig von diesen sieben eidgenössischen Fonds bestehen in 20 Kantonen 27 *kantonale Unterstützungsfonds* unter verschiedenen Namen. Keine solchen besitzen die fünf Kantone Obwalden, Freiburg, Tessin, Waadt und Neuenburg. Im Alter sind sie außerordentlich verschieden. Während der „Fonds de secours du Contingent Genevois“ schon ins Jahr 1832 zurückdatiert, wurde der Winkelriedstift-Fonds in Zug erst im Jahre 1914 vom Staate angelegt. Nach dem Neuenburgerhandel 1856/57 wurden fünf Unterstützungsfonds aus den Geldern angelegt, die den Kantonen von den zur Unterstützung der im Felde stehenden Militärs gesammelten Liebesgaben zugeteilt wurden. Auch in ihren Organisationen, Vermögensbeständen, Einnahmequellen, Bestimmungen betreffend Unterstützungen, weichen sie außerordentlich stark voneinander ab. In der Zusammenstellung (s. Tabelle) und nachstehenden Erläuterungen sollen diese Verschiedenheiten dargelegt werden. Es mag dadurch vielleicht erreicht werden, daß sich die diese Fonds verwaltenden Organe verständigen können, mehr Einheitlichkeit zu schaffen. Besonders aber soll durch diese Vergleiche angestrebt werden, das Interesse für diese wohltätigen Stiftungen, besonders in den Kantonen zu fördern oder zu wecken, deren Fonds keine Aufmerksamkeit finden, oder in denen solche noch gar nicht bestehen.

Die Unterstützungsfonds werden verwaltet durch: die Kantonsregierungen (Finanz- oder Militärdepartement) in den Kantonen Luzern (2. Fonds), Schwyz, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Stadt und -Land, Schaffhausen, Graubünden, Aargau (1. Fonds), Thurgau (2. Fonds), Wallis und Genf (1. Fonds); durch Gesellschaften (Offiziersvereine) und eigens bestellte Kommissionen (Winkelriedkommissionen) in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern (1. Fonds), Uri, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Thurgau (1. Fonds) und Genf (2. Fonds) und schließlich durch Privatpersonen in Appenzell I.-Rh. und Aargau (2. Fonds).

Die Tabelle läßt erkennen, daß sich die von Kommissionen bestellten Fonds in bezug auf die Vermögens- und Einnahmeverhältnisse durchwegs bedeutend günstiger stellen, als die von den Regierungen verwalteten. Es liegt ja auch nahe, daß eigens bestellte Komitees der Sache mehr Aufmerksamkeit schenken können und auch mehr Freiheiten für Propaganda genießen als die Regierungsorgane, welche in der Regel die Rechnungen der Fonds mit den Rechnungen einer Reihe anderer Spezialfonds stillschweigend führen, am Ende des Jahres die Zinsen und eventuell Staatsbeiträge buchen und die neuen Saldi vortragen. Im Volke sind diese Fonds gewöhnlich ganz unbekannt und finden keinerlei Beachtung. Ganz anders dagegen die Winkelriedkommissionen! Sie

Kanton	Name des Fonds	Vermögensbestand						Vermögensverehrung			Vermögenszuwachs			Unterstützungen				
		Gründungs-jahr	Gründungs-kapital	Fr. tis.	Fr. tis.	Fr. tis.	Fr. tis.	Vermögensbestand pro Ende 1901	Vermögensbestand pro Ende 1914	In % vom Vermögensbestand 1901	Fr. tis.	Fr. tis.	Fr. tis.	Vermögensverehrung pro 1913	Vermögensverehrung pro 1914	pro 1000 Einwohner 1914		
—	Eidgenössische Winkelriedstiftung	1886	5402086	1438452	11	3058751	49	810	1600299	38	111 %	—	—	550761	35	149	nur im Kriegsfall	
Zürich	1. Zürcher Winkelriedstiftung 2. Zürcher Hilfsverein für schweiz. Wehrmänner 3. Militär-Unterstützungsfond der Gemeinnützigen Gesellschaft Neumünster Bernische Winkelriedstiftung	1860/77	109955	89	397056	67	757387	57	1503	360280	70	90 3/4	32434	25	37000	—	73.5 seit Jahren; 1915 Fr. 670.—	
Bern	1. Luzernische Winkelriedstiftung 2. Hilfsfond für Luzernische Wehrmänner	1867	—	—	—	—	187228	05	178	—	—	—	—	—	—	6.8 Fr. 395.— von und bis Juni 1914/15		
Luzern	Uuri Schwyz Obwalden Nidwalden Glarus	1857	3856	25	—	—	1860	—	37	—	—	—	—	—	—	—	1. Juli 1914/15	
Uri	Urner Winkelriedstiftung	1866	178	35	114947	20	300678	48	405	185731	28	162	14096	70	15965	34	24.7 Fr. 150.— von Jan. bis Mitte Nov. 1915	
Schwyz	Hilfsfond für schwyzserische Wehrmänner	1868	3912	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Fr. 3260.— von und bis Ende	
Obwalden	keine	1865	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	von Jan. bis Mitte Nov. 1915	
Nidwalden	Winkelriedfond von Nidwalden	1870	7869	25	12553	66	20461	10	122	7707	44	60 1/2	Der ganze Fonds wurde	1914 der kant. Hilfsaktion zugevestet	1914 der kant. Hilfsaktion zugevestet	1914 der kant. Hilfsaktion zugevestet	1. seit Jahren	
Glarus	Glarner Militär-Unterstützungsfond	1878	500	—	9020	86	20000	—	504	10379	14	108	—	—	1000	—	15 bis 30	
Zug	Zuger Winkelriedfond	1870	176	30	632	35	1505	51	26	873	16	138 1/4	—	—	57	46	1	
Freiburg	Freiburg	1873	526	21	53096	47	78070	68	5662	25084	16	47 1/4	32034	41	3432	54	251 keine	
Freiburg	Solothurn	1857	622	20	11866	25	20136	60	604	8270	35	69 3/4	742	40	804	60	124 keine	
Appenzell A./Rh.	Appenzell A./Rh. Winkelriedstiftung	1914	ca. 2500	—	—	ca. 2500	—	89	—	—	—	—	—	—	—	—	12 keine	
Appenzell I./Rh.	Appenzell I./Rh. Winkelriedstiftung	1877	2200	—	33973	88	87577	97	750	53784	09	158 1/2	4193	65	4971	30	42.5 keine	
Basel-Stadt	Baselstadtische Winkelriedstiftung	1886	—	—	108899	35	172516	14	1269	63616	79	58 1/2	7232	44	6315	60	46.4 keine	
Basel-Land	Baselländische Winkelriedstiftung	1857	3521	50	29935	—	54770	60	716	24835	60	83	2657	85	2726	30	35.6 keine	
Schaffhausen	Schaffhauser Winkelriedfond	1884	—	—	49801	08	101399	65	2200	51598	57	103 1/2	—	—	4882	05	105.2 keine	
Appenzell A./Rh.	Appenzell A./Rh. Winkelriedstiftung	1883	—	—	57208	35	241746	35	4170	154538	—	177	—	—	(*2850)	229	61.8 keine	
Appenzell I./Rh.	Appenzell I./Rh. Winkelriedstiftung	1885	—	—	6987	15	11472	25	782	4535	10	65 1/2	—	—	14453	60	249.3 keine	
St. Gallen	St. Gallische Winkelriedstiftung	1867	keines	—	421896	55	866615	22	2927	441716	65	104	47327	40	45766	20	151 nur im Kriegsfalle	
Gräubünden	1. Fond zur Unterstützung verunglückter Milizsoldaten	1848	—	—	16122	20	28120	35	240	11998	15	74 1/2	—	—	1072	60	9.2 keine	
Aargau	2. Gebirgsartillerie Graubünden, Unterstützungsfond	vor 1870	—	—	4439	80	4771	05	62	2834	25	63 3/4	—	—	280	50	2.4 keine	
Thurgau	1. Aargauischer Militär-Unterstützungsfond	1857	9000	—	148387	29	180000	—	564	18337	29	—	—	—	—	—	1. seit 1910 Notunterstützung	
Tessin	2. Aargauischer Hilfsverein für schweiz. Wehrmänner	1870	—	—	—	—	11611	15	50	—	—	—	434	50	421	90	1.8 anno 1870/71 — seither keine	
Waadt	1. Thurgauische Winkelriedstiftung	1883	—	—	39578	74	153479	49	1137	113900	75	287 3/4	15622	20	18425	54	99.5 Fr. 1000.— anno 1911 keine	
Wallis	2. Hilfsfond für Wehrmänner	1857	10282	57	14302	78	271632	05	2058	103289	27	59 1/4	10268	20	10678	90	79 —	
Neuenburg	1. keine Hilkasse für Walliser Soldaten daneben bestehen in den Gemeinden derartige Fonds	—	—	—	—	—	965	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	
Genf	2. Fond de secours du Contingent Genevois	1832	9653	65	—	34103	—	220	—	—	—	—	—	—	—	—	Fr. 1100.— Zinsen werden jährlich zu Unterstützungen verwendet	
		1860	—	—	60020	10	956293	40	613	35003	30	58 1/4	3301	30	3527	95	22.8	
	Im Durchschnitt pro Fonds	Total	—	unvollständig	unvollständig	37175127	—	unvollständig	1043	105 1/4	—	—	19682	63	9844	16	76.4	—
	Pro 1000 Einwohner in den 20 Kantonen			in der Schweiz	99040	97627	—	99040	1243	30	—	—	—	—	—	—	—	

* Aussergewöhnliche Einnahmen.

suchen Propaganda; sie bemühen sich, das Interesse für die Fonds wach zu halten und das Wohlwollen für die Stiftungen in der Bevölkerung zu fördern. Und die Resultate sind zum Teil sehr erfreuliche. Der Tätigkeit der Kommissionen ist es wohl zu danken, wenn sich die Fondsvermögen, wie aus der Tabelle ersichtlich, in einer Periode von 13 Jahren (1901/1914) um $287\frac{3}{4}\%$ (Thurgau), 177% (Appenzell A.-Rh.), 162% (Bern), des Vermögens pro Ende 1901 mehrten, während dagegen vom Staate verwaltete Fonds im gleichen Zeitraum nur einen Vermögenszuwachs von $47\frac{1}{4}\%$ (Nidwalden), $58\frac{1}{2}\%$ (Basel-Stadt), $59\frac{1}{4}\%$ (Thurgau), $60\frac{1}{2}\%$ (Luzern) etc. aufweisen.

Aber keine Regel ohne Ausnahme. Der Genfer Winkelriedfonds, obwohl von einer Kommission verwaltet, wuchs nur um $58\frac{1}{4}\%$, wogegen die vom Staate verwalteten Fonds von Solothurn, Schwyz und Schaffhausen um $158\frac{1}{2}$, $138\frac{1}{4}$ und $103\frac{1}{8}\%$ geäuftnet wurden. Die Ursache bilden hier jährliche Staatsbeiträge und außergewöhnliche Zuwendungen, wie weiter hinten näher erörtert werden soll. Bei Schwyz mag es dadurch begründet werden, daß einzelne verhältnismäßig kleine Schenkungen schon einen nennenswerten Prozentsatz des kleinen Vermögens ausmachen.

(Schluß folgt.)

Gute Gedanken

enthält ein kleines Büchlein, das in diesen ernsten Zeiten namentlich unseren Unteroffizieren treffliche Dienste leisten dürfte, in der Einleitung — ich meine das bei Orell Füssli in Zürich erschienene Heftchen „Der Patrouilleur“. Ein Leitfaden für Unteroffiziere und Soldaten von Emil A. Grob, Gefr. IV/68“, das Oberst Reiser in der Einführung als fleißige Arbeit lobt und das in einem ausgeführten Beispiel wirklich alles enthält, was der Führer kleiner Patrouillen wissen muß. Grob schreibt:

Man glaubt in der Regel nicht, liebe Kameraden, wie wichtig die Sache des Patrouilleurs ist. Es gibt viele, die sich gerne „auf Patrouillen“ melden, weil man dabei „abschlipfen“ kann; sie machen sog. Mostpatrouillen. Ich kenne diese aus Erfahrung, denn als kaum gebackener Rekrut hatte ich noch nicht den Mut, meinem Unteroffizier zu sagen, ich mache nicht mit bei dem nächtlichen Einkehrthalten in Bauernhäusern. Da sitzt man denn gemütlich

eine Stunde, warm und heimlich, läßt sich von den biederden Leuten, die man erst noch aus dem Schlafe poltert, Kaffee kochen und Eier braten, trinkt mit Vorliebe etwas „Fusel“, weil dieser „wärmst und stärkt“, und verzehrt sich dann wieder. Draußen im Freien frägt man einen zufällig des Weges kommenden Schlachtenbummler, ob er nirgends etwas gesehen habe in jenem Dorf oder in jenem Wald. Der Gefragte weiß immer etwas, ihr könnt sicher sein; aber was er weiß, ist ein Märchen, oder aber er weiß mit geheimnisvoller Miene auch nichts. Das Märchen aber wird zurecht geschmiedet, ausgeschmückt und dann dem verantwortungsvollen Offizier als bare Münze angelogen. Zum Glück glaubt er es aber nicht immer. Ein seiner Aufgabe vollbewußter Offizier wird nie ein Märchen glauben, weil er immer ziemlich genau weiß, was davon möglich ist und was nicht. Er kann an Hand seiner Karte ganz genau die Distanzen und die Beschaffenheit des Geländes feststellen, und da er vermutlich auch weiß, wo das Hauptkontingent des Feindes sich aufhält, kann er auch ermessen, ob es für denselben von besonderer Wichtigkeit wäre, diese oder jene Stellung zu besetzen. Und so wird er der Patrouille ihre Aufgabe ganz genau fixieren und demgemäß auch berechnen können, auf welche Schwierigkeiten sie stoßen dürfte. Wenn ein Kommando eine Patrouille aussendet, so will es meistens über eine seiner Vermutungen die Wahrheit wissen. Man darf dem Feinde zutrauen, daß er sich taktisch ebenso zu verhalten weiß wie die eigenen Truppen, und daß er nicht Bewegungen ausführen wird, die sinnlos sind. Dies besonders nicht im Aufstellen von Vorposten, von denen die „Mostpatrouillen“ immer einige Dutzend gesehen haben wollen. Es gibt eine Taktik, bei der man von der einen Aufstellung auf die andere schließen kann. Verstöße gegen sie sind in der Geschichte des Kriegswesens schon schwer gebüßt worden.

Ihr versteht mich aber, liebe Kameraden, was ich sagen will: Spielt niemals den Drückeberger, wenn ihr Patrouilleure seid. Da ist jeder einzelne von euch vielleicht so wichtig wie eine ganze Kompanie, weil das Wohl und Wehe ganzer großer Einheiten auf einem einzigen von euch beruhen kann. Seid ehrgeizig als Patrouilleure, ehrgeizig wie der Teufel. Die Sache ist ernst, denn eines Tages ist dein Feind nicht einer deiner Waffenbrüder mit weißer Feinds-



Neue Felduniform!

:: Prompte tadellose Lieferung ::
Stickereien in feinster Ausführung
:: : Anerkannt flottester Sitz :: ::
:: Salonsäbel wieder vorrätig ::

BERN A. KNOLL ZÜRICH
Bahnhofplatz vorm. Mohr & Speyer Löwenplatz

SKI J. M. Bauer SKI
6 Freiestrasse Basel Freiestrasse 6
Militärdienst-Unterkleider
Wadenbinden Wasserdichte Westen Lismar

Offiziers-Armband-Uhren

enthält in reicher Auswahl unser neuer Katalog. Verlangen Sie solchen gratis und franko. Besonders vorteilhaft No. 18500. Remontoir, Anker, 15 Rubis, garantiertes Werk mit Schweinsleder-Bracelet. Nickel Fr. 21.50. Kontroll. Silber Fr. 27.—. Mit Radium-Zahlen und -Zeigera Fr. 30.50 und Fr. 36.—.
E. Leicht-Mayer & Co., Luzern, Kurplatz No. 29.